

Gemeinderat der Gemeinde Heinfels

Sitzungsprotokoll

<i>Tag</i>	23.11.2022	<i>Nummer</i>	10/2022
<i>Ort</i>	Sitzungszimmer	<i>Beginn</i>	19:30 Uhr
<i>Art</i>	öffentlich	<i>Ende</i>	21:50 Uhr
<i>anwesend</i>	Bgm. Ing. Georg Hofmann MBA Bgm.-Stv. Ing. Johann Kraler Erwin Bachmann Stefan Geiler, BEd Karin Herrnegger Mst. Fabian Huber Peter-Paul Kofler	Wilhelm Lanser Sabrina Niederegger Mst. Johannes Steinringer Hans-Peter Trojer Michael Troyer Harald Walder	
<i>abwesend</i>	niemand	<i>Schriftführer</i>	Klaus Geiler

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gste. 171, 173 und 793 KG Tessenberg (Peter Leiter)
3. Beratung und Beschlussfassung in Auftragsvergaben
4. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Förderungen und Beiträgen
5. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren und Abgaben ab 1. Jänner 2023, sowie Änderung von Verordnungen
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Verlauf und Ergebnis der Sitzung

Zu 1 Begrüßung und Unterfertigung der Protokolle zur letzten Gemeinderatssitzung

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Die Protokolle zur Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2022 wurden allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Die vorliegenden Entwürfe werden entsprechend dem § 46 Abs. 4 TGO 2001 unterfertigt.

Zu 2 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gste. 171, 173 und 793 KG Tessenberg (Peter Leiter)

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Widmungsänderung im Bereich des Anwesens vulgo Platzer von der Aufsichtsbehörde beanstandet wurde.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Heinfels in seiner Sitzung vom 11.05.2022 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gste. 793, 171, 173 KG 85212 Tessenberg (zum Teil) ist durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens wurde folgender Änderungsbedarf festgestellt:

Folgende Unterlagen sind noch notwendig: Fachliche Begründung über die Anordnung des neuen Wohnteils gemäß § 4 (7) der Verordnung zum ÖRK. Reduktion des Polygons 3a im Westen. Detaillierte Angabe des Gewerbebetriebes im Wortlaut und Begründung der Standortgunst.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Planer Raumgis Kranebitter geänderten Entwurf vom 22.11.2022, mit der Planungsnummer 735-2022-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heinfels im Bereich Gste. 793, 171, 173 KG 85212 Tessenberg (zum Teil) durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heinfels vor:

Umwidmung Grundstück 171 KG 85212 Tessenberg, rund 877 m², von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11)[iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Solaranlage

weitere Grundstück 173 KG 85212 Tessenberg, rund 319 m², von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11)[iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Solaranlage

weitere Grundstück 793 KG 85212 Tessenberg, rund 2369 m², von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11)[iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Austraghaus und gewerblich genutzte Schlossereiwerkstätte mit Gerätelager, Garagen, Solar- und Photovoltaikanlagen sowie Gartenhaus

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 3 Beratung und Beschlussfassung in Auftragsvergaben

a. UV-Desinfektionsanlage im Hochbehälter

Über die Planungsleistung für den Einbau einer UV-Desinfektionsanlage im Hochbehälter Kolechen liegt ein Angebot der Firma Moser Wasser über netto 4 930 € vor. Der Bürgermeister erläutert, welche Leistungen im Angebotspreis enthalten sind. Seiner Meinung nach sei das Angebot durchaus vergleichsfähig und keinesfalls überzogen. Der Einbau der Anlage sei für die vorsorgliche Sicherung der hohen Wasserqualität erforderlich. Die Anlage koste runde 20 000 €.

Der Gemeinderat einigt sich darauf, mit dem Ingenieurbüro Moser den angeführten Preis als Fixpreis zu vereinbaren.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, den Auftrag für die Planungsleistung zum Einbau der UV-Desinfektionsanlage im Hochbehälter Kolechen gemäß Angebot vom 10.11.2022 zum Nettopreis (Fixpreis) von 4 930 € an das Ingenieurbüro Moser GmbH, 5600 St. Johann im Pongau, Industriestraße 43, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

b. Photovoltaikanlage am Gemeindehausdach

Die Firma AGEtech hat ein Angebot für die Errichtung einer Photovoltaikanlage am Gemeindehausdach gelegt. Die Preise seien nach der Angabe des Firmenchefs dieselben, wie sie für die PV-Anlage beim Abwasserverband Oberes Pustertal berechnet worden seien. Der Bürgermeister stellt fest, dass die Preise erst geprüft werden müssen, bevor eine Verabe erfolgen könne. Der ungeprüfte Gesamtbetrag beläuft sich brutto auf 87 341,93 €

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, den Gemeindevorstand mit der Prüfung und Vergabe des Auftrags zur Montage der Photovoltaikanlage am Gemeindehausdach entsprechend dem Angebot vom 11.11.2022 an die Firma AGEtech, 9900 Lienz, Schillerstraße 5, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Erwin Bachmann erklärt sich als Mitarbeiter der Bieterfirma als befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

c. *Entstörungsbereitschaft für den Betrieb des LWL-ftth-Netzes Heinfels*

Die Breitbandserviceagentur Tirol GmbH (BBSA) bietet die Einrichtung einer Entstörungsbereitschaft an. Für die Gemeinde Heinfels entstehen dadurch keine Kosten.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Organisation der Entstörungsbereitschaft zwischen der diesbezüglich im Auftrag des Landes Tirol agierenden BBSA und der Gemeinde Heinfels. Die BBSA stellt der Gemeinde dabei die Entstörungsbereitschaft zur Verfügung und vermittelt gleichzeitig die Entstörung selbst.

Hannes Kraler regt an, die Nummer der Hotline in der Gemeinde plakativ zu verbreiten, damit die Störungsmeldungen auch rasch und direkt eingebracht werden können.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, den extern beigelegten, einen integrierten Bestandteil dieses Protokolls bildenden Vertrag mit der Breitbandserviceagentur Tirol GmbH zur Einrichtung einer LWL-Entstörungsbereitschaft abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 4 Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Förderungen und Beiträgen

Das Bildungshaus Osttirol hat um die Förderung des Umzugs von der bisherigen Bleibe in das Pfarrhaus St. Andrä in Lienz angesucht. Die Gemeinde Heinfels fördere aktuell den Seminarbesuch von Heinfelser BewohnerInnen, so der Bürgermeister. In der Diskussion wird bemängelt, dass immer mehr Einrichtungen die Unterstützung der Gemeinden quasi voraussetzen und Unterstützungsbeträge vorgeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, dem Bildungshaus Osttirol für die Adaptierung der Räumlichkeiten im Pfarrhaus St. Andrä für den Eigengebrauch, einen einmaligen, verlorenen Zuschuss von 2 500 € zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 0 Enthaltungen

Willhelm Lanser bemängelt die Vorgangsweise hinsichtlich Vorgabe von Beträgen und stimmt dagegen.

Zu 5 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren und Abgaben ab 1. Jänner 2023, sowie Änderung von Verordnungen

a. Gebühren und Abgaben

Die Inflationsrate von September 2021 auf September 2022 beträgt 10,54 % (VPI 2015). Das Land Tirol habe ersucht, die Gebühren für Müllentsorgung und Kindergartenbesuch bei einem gleichzeitigen Ausgleich nicht zu erhöhen. Der Bürgermeister stellt fest, dass auch die Müllgebühren angehoben werden sollten, weil der Erhöhungsrückstand in den kommenden Jahren nicht mehr aufgeholt werden könne. Die Gemeinde Heinfels schramme seit Jahren hart an der Kostendeckung und solle sich aus diesem Grund ein Aussetzen nicht leisten (sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung). Als Ersatz hat der Gemeindevorstand vorgeschlagen, die Wasser- und Kanalbenützungsgebühren im kommenden Jahr nicht zu erhöhen.

Wilhelm Lanser regt an, auch die Saalmiete in die Gebührenliste aufzunehmen. Die LWL-Anschlusskosten in der Höhe von 50,00 € sollen im Jahr 2023 beibehalten werden, weil einzelne Hausbesitzer noch keine Möglichkeit für die Erstellung eines LWL-Anschlusses hatten. Dies sollte aber im Jahr 2023 gegeben sein. Die tatsächlichen Kosten (zwischen 300 und 500 € pro Anschluss) sollten demnach erst 2024 weiterverrechnet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, die Gebühren der Gemeinde Heinfels um 10,54 % zu erhöhen. Davon ausgenommen sind die Wasserleitungsbenützungsgebühr, die Kanalbenützungsgebühr, die Gebühren für den LWL-Anschluss sowie die Büchereigebühren. Weiters wird die extern beiliegende Verordnung über die Index- und Gebührenanpassung erlassen.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

b. Festsetzung der Waldumlage

Die Tiroler Landesregierung hat am 6. September 2022 die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwands für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im Verordnungsblatt 59/2022 kundgemacht.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, die beiliegende, einen integrierten Bestandteil dieses Protokolls bildende Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 6 Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe

Die Freizeitwohnsitzabgabe müsse nach der gesetzlichen Vorgabe angepasst werden, zumal die Gebührenrahmen erhöht wurden.

Die Leerstandsabgabe war vom Gemeindevorstand im Mittelmaß der vom Land Tirol gebotenen Möglichkeiten geplant. Die Grundstückspreise erscheinen auf Grundlage des Grundstücksrasters des Bundesministeriums im Vergleich zum Schnitt der übrigen Gemeinden Tirols als eher niedrig.

Die Gebührenhöhe wird damit begründet, dass Heinfels in der Liste der Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren zu niedrig angesetzt wurde. Bereits in der benachbarten Marktgemeinde Sillian wird ein Preis für unbebaute Grundstücke von ca. 162 € verwendet. Vor diesem Kontext und angesichts der in den letzten Jahren eklatant gestiegenen Grundstückspreise ist der Wert von 6,42 € in Heinfels nicht gerechtfertigt, zumal sich die Grundstückspreise in Heinfels analog zu jenen in der Nachbargemeinde Sillian entwickeln.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, die beigelegte und einen integrierten Bestandteil dieses Protokolls bildende Verordnung über die Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe ab 1. Jänner 2023 zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 7 Anträge, Anfragen und Allfälliges

a. Aufräumarbeiten im Gemeindewald

Das Aufräumen des Holzes aus dem Lerchawald sei bislang an zahlreichen Hürden gescheitert. Die Witterung habe das Jahr 2022 nun vollends abgeschlossen. Die Arbeiten können frühestens im Frühjahr 2023 begonnen werden.

Die Abrechnung der Förderung für die Waldschäden müsse teilweise heuer abgerechnet werden. Dies solle im Auge behalten werden, um keine Förderkürzungen zu riskieren.

b. Änderung des Flächenwidmungsplans an der Westseite des Locker-Betriebsareals

Die Firma A. Locker Konfekt GmbH hat mitgeteilt, dass Betriebserweiterungen an der Westseite des Areals geplant seien. Dafür sei einerseits ein Grundkauf durch Locker und andererseits die Änderung des Flächenwidmungsplans erforderlich.

Der Gemeinderat einigt sich darauf, Raumplaner Thomas Kranebitter mit der Erstellung der Änderungsunterlagen zu betrauen.

c. *Heinfels 2035 – Bürgerbeteiligung*

Raumplaner Thomas Kranebitter hat ein Angebot über die Betreuung der Gemeinde Heinfels in einem Bürgerbeteiligungsprozess gelegt. Das Ziel dieser Maßnahme wird folgend formuliert:

Unter Einbindung der Bevölkerung, den Vereinen und der Gemeindeführung von Heinfels sollen authentische Projekte entwickelt werden. Schwerpunkt ist die Steigerung der regionalen Wertschöpfung und Wertschätzung, sowie die Schaffung einer positiven Aufbruchstimmung zur Bereitschaft für eine gemeinsame Weiterentwicklung. Letztlich soll der Prozess wesentlich zur Steigerung des Zusammengehörigkeitsgefühls beitragen.

Das Ergebnis wird folgend formuliert:

- Ausarbeitung von mind. 2 umsetzungsfähigen Projekten/Leitprodukten
- Schaffung entsprechender Strukturen (Organisation, Verantwortliche) für eine nachhaltige Weiterentwicklung
- WIR-Gefühl stärken
- Maßnahmen- & Umsetzungsplan mit 5-7 Themen und jeweils maximal 5 Maßnahmen

Die Kosten belaufen sich bei runden 260 Stunden brutto auf 32 760,00 €.

Der Bürgermeister kündigt an, Thomas Kranebitter im Dezember zu einem Referat für den Gemeinderat einzuladen, in welchem er auf den Prozess eingehen und die Fragen des Gemeinderats beantworten wird.

d. *Bauarbeiten*

Hannes Kraler habe von einer Förderung für die Beschädigung der Gemeindestraßen durch die wegen der Windwürfe und dem Käferbefall verstärkte Holzabfuhr gehört. Man solle hellhörig sein und gegebenenfalls die stark beschädigte Gemeindestraße Kolechen anmelden.

Der Bürgermeister sei mit der Wildbach- und Lawinerverbauung in Verhandlung, dass die zurückgestellten Mittel für die Verbauungsmaßnahmen im Tuxerbach nun doch zur Verfügung gestellt werden.

Michael Troyer regt an, die anstehende Bauausschusssitzung durchzuführen, bei welcher zahlreiche Projekte angesprochen werden sollten.

Hannes Kraler schlägt vor, einen Grundsatzbeschluss für die Umsetzung eines Bildungszentrums Heinfels als Neubau zu fassen. Er bedaure, dass noch keine Kostenschätzung und noch keine Flächenbedarfsschätzung dafür vorliege. Er sehe eine gute Datenbasis als Grundvoraussetzung für die Umsetzung.

Hannes Kraler gibt zu bedenken, dass die Angebote für den Kanal zum Pangerlhof und die Adaptierung des Oberflächenwasserkanals West eingefordert werden müssen, damit die Arbeiten im Frühjahr 2023 abgeschlossen werden können.

e. *Peter Steinringer Kultivierung eines Grundstücks der Gemeinde*

Peter Steinringer hat um den Kauf des Gemeindegrundstücks 894/3 KG Tessenberg oder um Überlassung derselben zur Kultivierung und landwirtschaftlichen Nutzung angesucht. Johannes Steinringer bringt den Gemeinderatsmitgliedern das besagte Ansuchen zur Kenntnis. Dazu führt der Bürgermeister aus, dass der Gemeindevorstand bereits über dieses Ansuchen gesprochen habe. Dabei wurde vereinbart, zunächst mit dem Antragsteller über entsprechende Tauschgrundstücke zu sprechen.

f. *Kanalanschluss für die Vereinshütte am Sportplatz Tessenberg*

Johannes Steinringer schlägt vor, die Vereinshütte beim Sportplatz Tessenberg an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen. Derzeit werden die Abwässer in einer dichte Grube gesammelt und gesammelt entsorgt.

Dazu führt der Bürgermeister aus, dass der Kanalanschluss bislang an den Zustimmungen der Grundeigentümern gescheitert sei. Eine Lösung ohne Beanspruchung von Fremdgrund sei nicht möglich. Sollte sich eine Lösung anbieten, solle diese auch genutzt werden, so der Bürgermeister.

g. *Wohnungsvergabe für die Mietkaufreihenhauswohnanlage Aue*

Der Gemeinderat hat einen Beschluss gefasst, die Wohnungsvergabe bei der im Entstehen begriffenen Wohnanlage Aue der OSG zu überlassen. Nun hat ein Paar bei der Gemeinde Heinfels um Berücksichtigung bei der Vergabe gebeten. Der Gemeindevorstand habe dies zum Anlass genommen und der OSG mitgeteilt, dass die Gemeinde Heinfels von der Vorgangsweise nicht abweicht, jedoch bei gleichen Voraussetzungen BewerberInnen aus Heinfels den Vorzug erhalten möchten.

h. *Energiesparmaßnahmen*

Karin Herrnegger schlägt vor, im Eingangsbereich zum ehemaligen Schulbereich bzw. zu den Wohnungen im Gemeinschaftshaus Tessenberg einen Bewegungsmelder zu montiert, weil aktuell beobachtet werden könne, dass die gesamte Nacht das Licht brenne.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Weihnachtsbeleuchtung heuer etwas sparsamer angebracht werde, um den Energiesparwillen zu bekunden und legt im Gespräch mit den Gemeinderatsmitgliedern die Bereich fest.

Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit während der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Zwei Gemeinderatsmitglieder:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 23.11.2022 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Heinfels erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 60 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, VBl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 23.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe.

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Heinfels legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 115,-
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 230,-
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 340,-
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 490,-
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 680,-
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 880,-
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1060,-

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Heinfels legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 35 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 70 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 100 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 145 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 195 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 250 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 305 Euro

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 23.10.2019 außer Kraft.